

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR. _____ **3-2017**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Hochwasserschutz	08.02.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Haupt- und Finanzausschuss	01.03.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5	5	0	0
Stadtrat	15.03.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Berufung von Frau Franziska Panitz in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren und Ernennung zur Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Jeßnitz (Anhalt)

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Gemäß § 15 Abs. 3 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz) wird der Wehrleiter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Gesetzliche Grundlagen: § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)
 § 15 Abs. 3 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 2001 (GVBl. LSA S. 128)

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr €	Folgejahr/e €
126100.54210000	1.200,00	1.200,00
(Aufwandsentschädigung)		

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat Raguhn-Jeßnitz ernennt Frau Franziska Panitz zur Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Jeßnitz (Anhalt) und beruft sie mit Wirkung vom 01.05.2017 in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20
 Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____
 Ja-Stimmen _____
 Nein-Stimmen _____
 Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 3-2017

Gemäß § 15 Abs. 3 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz) wird der Ortswehrleiter auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Dazu muss der Wehrleiter ein fachlich geeignetes Mitglied im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Das Vorschlagsverfahren der Ortsfeuerwehr Jeßnitz (Anhalt) fand in Form einer Wahl für alle aktiven Einsatzkräfte am 18.11.2016 in der Ortsfeuerwehr Jeßnitz (Anhalt) statt.

Mit der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrgängen *Leiter einer Feuerwehr* (2013) und *Zugführer* (2015) am Institut für Brandschutz- und Katastrophenschutz Heyrothsberge, hat Frau Franziska Panitz alle gesetzlich geforderten Ansprüche für die Ausübung der Funktion einer Ortswehrleiterin erfüllt. Eine entsprechende Bestätigung des Kreisbrandmeisters im Rahmen der Anhörung der Fachaufsichtsbehörde liegt mit Schreiben vom 06.12.2016 vor.